

NEWSLETTER

Neues zur Liebhaberei bei Photovoltaik-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat sich mit der Thematik bzgl. der Option zur Liebhaberei einer Photovoltaikanlage beschäftigt und hierzu in einem BMF-Schreiben die folgenden Voraussetzungen einer möglichen Option genannt:

- **Photovoltaikanlage installierte Leistung bis zu 10 KW oder Blockheizkraftwerke (BHKW) bis zu 2,5 kW und**
- **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 und**
- **Installation auf Grundstücken die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder unentgeltlich überlassen werden**

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass für alle Anlagen eines Steuerpflichtigen das sog. Prinzip der Einheitlichkeit geachtet werden muss. Somit sind alle vorhandenen Anlagen eines Steuerpflichtigen zusammen zu rechnen und erst dann die in Summe vorhandenen kW auf die 10 kW-Grenze zu prüfen.

Sollten wir die o. g. Voraussetzungen einhalten, können wir hierzu mit Wirkung für die Zukunft einen Antrag beim Finanzamt (bis 31.12.2022) auf Liebhaberei stellen. Der Vorteil für Sie als Steuerpflichtigen ist, dass somit ertragsteuerlich keine Gewinne mehr zu versteuern sind. Gleichwohl sind evtl. Verluste auch nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Ich möchte ausdrücklich anmerken, dass das Umsatzsteuerrecht der o. g. Auffassung nicht folgt, und daher im Zweifel weiterhin eine USt-Erklärung abzugeben ist. Hierzu beraten wir Sie gerne.

Für Rückfragen bzw. ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Thomas Koch Steuerberatung